

## § 1 Name und Sitz des Stammes

- (1) Der Stamm führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm „Harzer Luchse – Halberstadt«, abgekürzt »VCP Stamm Harzer Luchse«.
- (2) Der Stamm hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Stamm ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Mitteldeutschland e.V.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stammes kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stamm setzt die Mitgliedschaft im VCP e.V. und im VCP Mitteldeutschland e.V. voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V.

## § 3 Die Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Stammesversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Stammesversammlung sind:
  - a) Die Wahl der Stammesleitung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - c) Entlastung der Stammesleitung,
  - d) Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers
  - e) Wahl von zwei Delegierten zur Mitgliederversammlung des „VCP Mitteldeutschland e.V.“ und von 2 Stellvertreter\*innen.
  - f) Änderung der Stammesordnung.
- (4) Die Stammesversammlung wird von der Stammesleitung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und von ihr geleitet. Stammesmitglieder können Anträge in schriftlicher Form bis 1 Woche vor der Stammesversammlung an die Stammesleitung stellen. Begründete Dringlichkeitsanträge können direkt zur Stammesversammlung mündlich gestellt werden. Über die Dringlichkeit befindet die Stammesversammlung.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Stammesordnung und die Auflösung des Stammes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Stammesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 4 Die Stammesleitung

- (1) Die Stammesleitung besteht aus 3 bis 5 Stammesmitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Stammesleitung wählt aus ihrer Mitte eine\*n Stammesvorsitzende\*n und eine\*n Kassenwart\*in.
- (2) Die Stammesleitung wird von der Stammesversammlung für 1 Jahr gewählt
- (3) Die Stammesleitung führt die Geschäfte, verantwortet die inhaltliche Arbeit und übernimmt die Außenvertretung des Stammes.

## § 5 Stammesauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stammes fällt das Material und das Vermögen an die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

*Halberstadt, 16.11.2019*

*Verfasser\*in: Christian Liebchen*

*Erstmals beschlossen durch die Stammesversammlung am: 03.10.2018, 20:30 Uhr*

*Zuletzt geändert durch die Stammesversammlung am: 16.11.2019*

*Bestätigt durch die Landesleitung des VCP Mitteldeutschland e.V. am:*